

SATZUNG
des Kleingartenvereins
NORDOSTVORSTADT e. V.

Adenauerallee 20, 04347 Leipzig

Diese Satzung wurde am 17. März 2001 von der
Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins beschlossen.
Änderungen in den Paragraphen 2, 5, 6, 7 und 8 wurden in der
Mitgliederversammlung am 27.02.2010 beschlossen.

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

1. Die Organisation führt den Namen

Kleingartenverein NORDOSTVORSTADT e.V.
im folgenden kurz - Verein - genannt

und hat ihren Sitz in Adenauerallee 20, 04347 Leipzig

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 548 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V.

§ 2 ZWECK und AUFGABEN

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
2. Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlage und ihre Gestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
3. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und die Erziehung der Kinder und Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus finanziellen Mitteln des Vereins.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes, der Beisitzer, der Fachberater und der Gangverantwortlichen sowie der Mitglieder der Revisionskommission und der Geschäftsführung der Energie- und Wasserbezugsgesellschaft (EnWaG) ist ehrenamtlich.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Vorstandsmitgliedern kann im Rahmen des Finanzplanes und unter Beachtung steuerlicher Gesetzmäßigkeiten eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Aufwendungen der Vorstandsmitglieder sowie von ihnen beauftragter Personen zum Zwecke der Vereinsführung sind zu erstatten.

9. Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, daß in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.
10. Der Verein überläßt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechend der Vorschriften dieser Satzung Einzelpachtgrundstücke zur kleingärtnerischen Nutzung und Bewirtschaftung.
11. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten und zu schulen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung und der geltenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung betätigen will durch
 - a. praktische Kleingartenarbeit nach Abschluß des entsprechenden Pachtvertrages oder
 - b. Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung der Mitgliedsaufnahme kann Einspruch erhoben werden. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und alle weiteren obligatorischen Dokumente des Vereins an und handelt danach.

§ 4 RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

1. Die Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung und Einhaltung dieser Satzung und aller weiteren vereinsinternen Regelungen und Beschlüsse ein.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung bestätigten finanziellen Mittel termingemäß und in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 ERLÖSCHEN der MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Austritt aus dem Verein nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Schluß des Geschäftsjahres.
2. durch Ausschluß, der erfolgen kann, wenn das betreffende Mitglied trotz Abmahnung gröblichst und schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm aufgrund der Satzung des Vereins obliegen.
3. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und an dem Vermögen des Vereins.

§ 6 KÜNDIGUNG des KLEINGARTENPACHTVERTRAGES

1. Kündigungen sind einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen und bedürfen gemäß Kleingartenpachtrecht der schriftlichen Form.
2. Kündigungen sind nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; sie haben spätestens am 3. Werktag im August zu erfolgen (§ 9 BKleingG).
3. Kündigungen oder Überschreibungen von Kleingartenpachtverträgen erfordern in jedem Falle eine offizielle Wertermittlung durch Wertermittler des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V.
4. Der Verein kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
 - a. der Pächter mit der Entrichtung seiner fälligen Zahlungen 3 Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fälligen finanziellen Forderungen ausgleicht,
 - b. der Pächter oder von ihm geduldete Personen auf dem Kleingartengrundstück schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft nachhaltig stören, daß dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
5. Der Verein kann den Kleingartenpachtvertrag ordentlich kündigen, wenn
 - a. der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereins eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt,
 - b. der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung seinen Verpflichtungen aus Satzung, Kleingartenordnung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht nachkommt,

- c. der Pächter die Gartenlaube zum dauerhaften Wohnen nutzt oder Dritten dazu überläßt,
 - d. der Pächter den Kleingarten unbefugt Dritten überläßt,
 - e. der Pächter erhebliche Bewirtungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die vom Vorstand festgelegt wird, abstellt,
 - f. der Pächter finanzielle oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert,
 - g. der Pächter durch grobe Verstöße gegen die Regelungen der Kleingartenanlage das Ansehen der Gesamtanlage schändet und damit die Ehre und den Fleiß der anderen Pächter schändet,
 - h. der Pächter Baulichkeiten und bauliche Anlagen nicht in einer vom Verein festgelegten Frist abreißt, instandsetzt oder fertigstellt.
 - i. Entstehen dem Verein durch die unter a - h genannten Verstöße eines Pächters Kosten, können diese dem Verursacher gegenüber geltend gemacht werden.
6. Beim Tod eines Kleingartenpächters endet der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingartenpächters folgt. Beim Willen des Ehepartners/Lebenspartners des verstorbenen Pächters, den Kleingartenpachtvertrag fortzusetzen, erfolgt eine Weiterführung des Vertragsverhältnisses.

Erklärt der Partner des Verstorbenen binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich dem Verein, daß das Vertragsverhältnis nicht fortgesetzt werden soll, ist das Eigentum des verstorbenen Pächters sofort aus dem Grundstück zu räumen und der Kleingarten in einen Zustand gemäß Satzung und Kleingartenordnung zu versetzen.

Ist eine sofortige Räumung nicht möglich, wird ein Nutzungsvertrag zwischen dem Partner des Verstorbenen bzw. seinen Erben und dem Verein abgeschlossen.

§ 7 ORGANE des VEREINS

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB setzt sich zusammen aus
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
 1. Schatzmeister
 1. SchriftführerJeweils 2 von ihnen vertreten den Kleingartenverein gemeinsam.

Für bestimmte Angelegenheiten kann anderen Personen durch Vorstandsbeschluß schriftliche Vollmacht zur Klärung im Interesse des Vereins erteilt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Vorstandsfunktion von der Mitgliederversammlung durch offene oder geheime Wahl auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand kann vor der Mitgliederversammlung verschiedene Beisitzer für spezielle Aufgaben berufen. Die Berufung der Beisitzer läuft mit der nächsten Mitgliederversammlung aus, kann aber vor der Mitgliederversammlung verlängert werden.
Die Anzahl der Beisitzer sollte fünf Personen nicht überschreiten (Platzwart, Gartenwart, Kulturwart, Bauwart, Elektrowart).
Beisitzer können an der Vorstandssitzung bei fachlicher Erfordernis mit beratender Stimme teilnehmen.
Die vom Vorstand berufenen Gangverantwortlichen zählen nicht in diesem Sinne als Beisitzer und behalten diese Funktion, solange sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfolgreich durchführen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Durchsetzung von der Mitgliederversammlung gefaßter Beschlüsse.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
6. Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit widerruflich. Die Widerruflichkeit kann durch grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erfolgen.
7. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem der vier gewählten Vorstandsmitglieder.

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlußfassung.
2. Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern des Vereins gebildet.
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Mitgliederversammlungen können auch nach Bedarf einberufen werden. Ihre Einberufung muß erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt, und zwar binnen 8 Wochen nach Eingang beim Vorstand.
4. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mindestens vier Wochen vor Tagungstermin mit Angabe der Tagesordnung. Sollen Grundsatzdokumente (Satzung oder Satzungsänderungen, Kleingartenordnung oder Änderungen u.ä.) beraten und beschlossen werden, sind diese ebenfalls vier Wochen vorher den Mitgliedern zuzustellen.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Revisionskommission und des Berichtes der Wasser- und Energiebezugsgesellschaft
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wählen des Vorstandes, der Revisionskommission und der Geschäftsführung der Wasser- und Energiebezugsgesellschaft.
 - d. Genehmigung des Haushaltvoranschlages
 - e. Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der Kleingartenordnung des Vereins oder der Geschäftsordnung
 - f. Antragstellungen
 - g. Berufung von Ehrenmitgliedern, Auszeichnungen u. a.
6. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit, zur Auflösung des Vereins der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, zu den übrigen Beschlüssen der einfachen Mehrheit, zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenenthaltungen sind nicht mitzuzählen; sie werden gleich Abwesenden behandelt.
Abgegebene ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
7. Zur Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden.
9. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur die anwesenden Mitglieder des Vereins. Vertreter abwesender Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Anfragerrecht.
10. Die ordnungsgemäß und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 8 BEITRÄGE, KASSEN-und RECHNUNGSWESEN

1. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum ausgewiesenen Zahlungsziel lt. Rechnung zu entrichten und können nicht erlassen werden.
2. Die Rechnungsführung des Vereins hat nach kaufmännischen Grundsätzen und der Finanzordnung des Vereins zu erfolgen. Dabei sind die Buchungen der Einnahmen und Ausgaben auf Konten zu führen, die der im Haushaltsplan genannten Gliederung entsprechen.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltvoranschlag aufzustellen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie durch Einsparungen an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
4. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf mindestens aber halbjährlich, und davon einmal unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse berichten. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Schatzmeister oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN durch AMTSGERICHT/FINANZAMT

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, die vom Amtsgericht Leipzig und vom Finanzamt Leipzig geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, vorzunehmen.

§ 10 ÄNDERUNGEN des ZWECKES des VEREINS und seine AUFLÖSUNG

Die Änderung des Zweckes des Vereins und/oder seine Auflösung können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu einberufen ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins Nordostvorstadt e. V. am 17.03.2001 beschlossen